LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÖFFENTLICHEN UND FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE Nordrhein-Westfalen

Vorlage für die Mitgliederversammlung

am 10. November 2021

TOP 8.1:

Bekleidungspauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen gem.

SGB VIIII

Anmeldung durch: AK Erziehungshilfe

Berichterstattung: Reinhild Mersch

Beratungsunterlagen: Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs (Anlage 1)

Sachstand:

Die Interessenvertretung Jugend vertritt Jugend (JvJ) ist an den AK Erziehungshilfe mit dem Interesse der Überprüfung der Bekleidungspauschale herangetreten. Die Bekleidungspauschale ist seit 20 Jahren nicht angepasst worden und hat seit Beendigung des NRW-Rahmenvertrages und der damit nicht existierenden Landeskommission keinen Ort der Bearbeitung. Bei der Befassung mit dem Thema unter Hinzuziehung von Vertreter*innen von JvJ wurden mehrere Ansätze zur Bearbeitung gesucht, so der Vergleich mit anderen Bundesländern, die Auswertung des Verbraucherindexes und der Vergleich mit ähnlichen Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern und des Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Der Vergleich der Bundesländer ergab ein unspezifisches und heterogenes Bild, so dass nichts verwertet werden konnte. Der Verbraucherindex zeigt keine deutliche Erhöhung, da die entstanden Discount-Geschäfte in der Bekleidungsbranche den Index für Kleidung und Schuhe nicht steigen lassen. Insofern bleibt die Anlehnung an vergleichbare Leistungen in den Sozialgesetzbüchern bzw. des Regelbedarfsermittlungsgesetzes. Hier wären Zuständigkeit und Dynamisierung gesichert.

Regelbedarfsermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ab dem Jahr 2021)

Das Gesetz sieht 3 Altersstufen vor: Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Kinder vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zusätzlich wird in der Fortschreibung der Regelbedarfe die Veränderungsrate des Mischindexes auf der Grundlage der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter zur Anwendung gebracht. Dieser beträgt aktuell 2,57 %. Bei Annahme dieser Grundlage würde zukünftig eine weitere Altersstufe berücksichtigt; konkret Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Gleichzeitig bringt diese Ausdifferenzierung der Altersstufen mit sich, dass Kinder und Jugendliche in der aufgeführten zusätzlichen Gruppe ein etwas geringeres Bekleidungsgeld erhalten würden als nach der bisherigen Berechnungsgrundlage. Das Bekleidungsgeld für die beiden anderen Altersgruppen fällt bei Anwendung dieser gesetzlichen Grundlage jedoch höher aus. Es besteht die Möglichkeit einer Steigerung der Kosten für das Bekleidungsgeld auf der Grundlage des Mischindexes.

Beschlussvorschlag:

Das **Regelbedarfsermittlungsgesetz** wird als zukünftige Grundlage der Berechnung der Bekleidungspauschale genutzt. Es werden zukünftig die 3 Altersstufen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zugrunde gelegt. Im Hinblick auf die Kinder in der Gruppe ab 7 Jahren können die geringeren Pauschalen mit den größeren Wachstumsschüben im Alter bis zu 6 Jahren und ab 14 Jahren kompensiert werden. Daher ist das geringere Bekleidungsgeld vertretbar. Für bereits laufende Fälle in der genannten Altersgruppe ab 7 Jahren sollte die neue Regelung nicht zur Geltung kommen. Zuständigkeit und Dynamisierung sind damit gesichert.